

Hund im Auto: Was ist erlaubt?

In unserer mobilen Gesellschaft ist es auch für den Hund alltäglich, mit uns im Fahrzeug mitzureisen. Dabei interessiert, welche Vorschriften für den Aufenthalt des Vierbeiners im Auto bestehen und was an den verschiedenen Schauermärchen wahr ist, die in letzter Zeit in Hundehalterkreisen herumgeboten werden.

Daniel Jung



So besser nicht: Der Hund sollte während einer Autofahrt weder Fahrer noch Insassen belästigen oder gefährden können.

(HO)

Im Rahmen eines kürzlich abgehaltenen Referates zum Thema «Tier und Recht» berichtete ein Teilnehmer, ein Polizist hätte ihm allen Ernstes gesagt, er dürfe seinen Hund generell nicht mehr alleine im Auto lassen, egal ob in einer Transportbox oder sonst wie. Dabei habe er nur kurz etwas einkaufen gehen wollen und dazu seinen Vierbeiner im Auto gelassen. Er habe die Auskunft erhalten, der Hund dürfe nur während der Fahrt im Auto sein. Wie verhält es sich damit? Generell ist die Verunsicherung unter Hundehaltenden, wie ihr Vierbeiner im Automobil transportiert werden muss und wie lange er darin allein gelassen werden darf, derzeit sehr

gross. Dies resultiert, um es vorweg zu sagen, auch daraus, dass keine oder keine genauen Vorschriften bestehen. Gesetzliche Vorgaben dazu sind in zwei Bereichen zu suchen, nämlich im Strassenverkehrsgesetz (SVG) und dem Tierschutzgesetz (TSchG) sowie deren zugehörigen Verordnungen.

Keine Gurtenpflicht für Hunde

Im Strassenverkehrsrecht bestehen keine besonderen Bestimmungen für die Sicherung von Haustieren beim Transport in Personenwagen. Im Februar 2011 hatte das Bundesgericht einen Fall zu beurteilen, in dem eine Katze von einem Autofahrer ungesichert auf dem Armaturenbrett vor dem

Lenkrad mitgeführt wurde und dadurch die Sicht des Lenkers einschränkte sowie ihn beim Lenken behinderte. Das höchste Gericht bestätigte eine dafür ausgesprochene Busse von 300 Franken wegen «Nicht-sichern der Ladung». Wegen fehlender Spezialnormen sind nämlich auch für transportierte Haustiere die für eine Ladung geltenden Gesetzesbestimmungen einzuhalten. Danach ist eine Ladung so anzubringen, dass sie niemanden gefährdet oder belästigt und den Lenker nicht behindert (Art. 30 Abs. 2 und 31 Abs. 3 SVG). Das Bundesgericht stellt jedoch im erwähnten Urteil klar: «Nicht anwendbar für Tiere ist die Gurtenpflicht; diese

bezieht sich ausschliesslich auf Fahrzeuginsassen, d.h. auf Menschen.» Dr. iur. Philippe Weissenberger, Richter am Bundesverwaltungsgericht, zieht daraus in der Sondernummer zur Zürcher Tagung zum Strassenverkehrsrecht vom Oktober 2012 folgenden zutreffenden Schluss: «Solange als kein (Ordnungsbussen-)Tatbestand geschaffen wird, der das ungesicherte Mitführen eines Haustiers unter Strafe stellt, wird man die Strafbestimmung von Art. 93 Ziff. 2 SVG (Nicht-Sichern der Ladung) auf solche Sachverhalte nur sehr zurückhaltend und lediglich bei belegter Behinderung oder Belästigung des Lenkers durch ein mitgeführtes Haustier anwenden dürfen. Werden Lenker durch mitgeführte Tiere nicht nachweislich belästigt, gestört, abgelenkt oder behindert, ist in der Regel von einem nach dem Strassenverkehrsgesetz straflosen bzw. nicht strafwürdigen Verhalten auszugehen. Das gilt nach der hier vertretenen Auffassung selbst dann, wenn ungesicherte Tiere bei einer Kollision die Fahrzeuginsassen gefährden könnten. Sofern beim Transport von Haustieren minimale Sorgfaltsregeln beachtet werden, bleibt somit straflos, wer sein Haustier nicht in einer speziellen Box befördert.»

Auf dem Rücksitz? Erlaubt!

Damit ist klargestellt, dass ein sich ruhig verhaltender Hund im Auto nach wie vor auf dem Rücksitz liegend mitgeführt werden darf, solange er keine Fahrzeuginsassen belästigt oder gefährdet. Dies mindestens so lange, als man auch einen Koffer oder einen anderen Gegenstand auf dem Rücksitz des Autos mitführen darf. Selbstverständlich ist der Transport eines Hundes in einer stabilen und genügend grossen Hundebox stets empfehlenswert und für Mensch und Tier die beste und sicherste Variante. Hüten wir uns aber davor, für uns Hundehaltende unnötig zusätzliche Vorschriften zu «konstruieren», von welchen wir heute schon genügend haben!



Zum Autor

Daniel Jung ist Rechtsanwalt und spezialisiert auf Rechtsfragen rund um die Hundehaltung. Er besitzt selber einen

Deutschen Schäferhund. Internet: www.daniel-jung.ch

Eine weitere, aktuell viele Hundehaltende beschäftigende Streitfrage ist, wie lange ein Hund ausserhalb der reinen Fahrzeit, also vor oder nach dem eigentlichen Transport, im Fahrzeug oder in der Autobox verbleiben darf. Diesbezüglich geht es in erster Linie um tierschutzrechtliche Vorschriften. Solche bestehen jedoch gemäss Art. 15 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes gemäss Aussage im erwähnten Bundesgerichtsentscheid vom Februar 2011 lediglich für den gewerbmässigen Tiertransport. Dazu heisst es in Art. 165 Abs. 2 der Tierschutzverordnung, dass Transportmittel bei Fahrtunterbrüchen von über vier Stunden nur dann als Aufenthaltsort dienen dürfen, wenn sie die entsprechenden Mindestmasse für die Haltung aufweisen, die Tiere Zugang zu Wasser haben und die Anforderung an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt seien.

Aufenthalt in der Transportbox

Selbstverständlich gelten beim Transport von Hunden und deren Aufenthalt in Transportboxen die allgemeinen tierschutzrechtlichen Grundsätze, wonach dabei ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert werden dürfen. Zudem sind Leiden oder Schäden zu vermeiden, und der Hund darf weder vernachlässigt noch unnötig überanstrengt werden. Sofern diese Grundsätze eingehalten werden, ist somit neben dem Transport eines Hundes auch dessen Aufenthalt im Auto oder in der Transportbox für eine gewisse Zeit von sicher bis zu vier Stunden erlaubt.

Es bleibt zu hoffen, dass diese Vorschriften von Kontrollorganen und Hundehaltenden mit genügender Vernunft angewendet und interpretiert werden. Unproblematisch ist sicherlich, wenn der Hund nach einem längeren Spaziergang beispielsweise während eines Restaurantbesuchs oder eines Einkaufs im Auto zurückgelassen wird. Ebenso erlaubt ist der Aufenthalt von Hunden während normalen hundesportlichen Trainingszeiten in der Box eines Personewagens. Selbstverständlich ist Voraussetzung, dass die Grundbedürfnisse des Tieres wie Nahrung, Flüssigkeit und Bewegung, entsprechend erfüllt sind und das Raumklima in der Hundebox (Sonnenbestrahlung!) hundegerecht ist. Als tierschutzwidrig wäre hingegen das langdauernde Zurücklassen eines Hundes in der Transportbox eines Autos während einer mehr als etwa vierstündigen Arbeitsdauer des Hundehalters

Neu geplante Hunde- und Heimtierversordnung

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen hat am 28. April die Anhörung zu drei neuen Amtsverordnungen im Bereich Tierschutz eröffnet: Die Verordnung über den Tierschutz beim Züchten von Tieren, diejenige über die Haltung von Hunden und Heimtieren sowie diejenige über die Haltung von Wildtieren. Die Anhörung läuft vom 28. April bis zum 28. Juli 2014.

Die drei neuen Amtsverordnungen sollen die Schweizer Tierschutzgesetzgebung präzisieren und den kantonalen Tierschutzvollzug in der Auslegung des bestehenden Gesetzes unterstützen. Die uns interessierenden beiden Artikel der geplanten «Hunde- und Heimtierversordnung» sind untenstehend aufgeführt.

Artikel 3: Transportmittel und Transportbehälter für Hunde müssen Hunden während dem Transport ausreichend Fläche bieten, damit sie stehen, sich drehen und sich hinlegen können.

Artikel 4: Transportmittel als temporäre Unterkunft für Hunde: Werden Transportmittel für Hunde gelegentlich als temporäre Unterkunft genutzt, so müssen die Mindestmasse nach Anhang 1 Tabellen 10 und 11 TSchV nicht eingehalten werden.

Der Hund muss im Transportmittel jedoch in Seitenlage mit gestreckten Gliedmassen liegen können.

www.blv.admin.ch/aktuell

zu bezeichnen. Ebenso sei darauf hingewiesen, dass das Tier an die Box gewöhnt sein muss, ansonsten eine tierschutzrelevante Überanstrengung vorliegen könnte.

Vernünftig transportieren

Neben der Sicherheit ist das Wohlbefinden des Tieres im Auto ein zentrales Anliegen aus Sicht des Tierschutzes. Hunde sind so zu transportieren oder im Fahrzeug zu belassen, dass sie weder leiden noch Schaden nehmen. Sie sind vor übermässigen Witterungseinflüssen wie Hitze, Kälte, Nässe und Zugluft zu schützen. Bei längeren Fahrten sind genügend Pausen, in denen sich der Hund versäubern kann und Wasser erhält, einzuschalten. Aus tierschutzrechtlicher Sicht sind beim Transport Gepäck und Hund zudem in jedem Fall getrennt voneinander im Auto unterzubringen. Art. 166 der Tierschutzverordnung erläutert, dass Waren, die im gleichen Fahrzeug transportiert werden, so zu laden sind, dass sie den Tieren keine Schäden, Schmerzen oder Leiden zufügen.